

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2566

vom 29. November 1983

Gemeinde Känerkinden; Bau- und Strassenlinienplan " Dörlimatt "

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Känerkinden hat am 29. Juni 1983 dem Bau- und Strassenlinienplan " Dörlimatt " [Bereich Sportplatzweg, Dörlimattweg, Neuackerweg] zugestimmt und gleichzeitig die Aufhebung des Bau- und Strassenlinienplanes " Neuackerweg " [Inventar-Nr. 32/eBS/2/0] beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 18. Juli 1983 bis 16. August 1983 durchgeführt und im Kantonalen Amtsblatt sowie im Dorfblättchen bekanntgemacht. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden ausserdem mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen. Innert der Auflagefrist erhob [REDACTED] Einsprache. Sie wurde jedoch im Rahmen der Verständigungsverhandlungen zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 14. November 1983 ersucht der Gemeinderat Känerkinden um die regierungsrätliche Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes " Dörlimatt ". Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. Lediglich im Hinblick auf die Realisierung des Neuackerweges ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungspläne der Einmündung in die Kantonsstrasse rechtzeitig vor Baubeginn der Baudirektion zur Prüfung einzureichen sind. Mit den Bauarbeiten darf erst nach dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion begonnen werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeinde Känerkinden am 29. Juni 1983 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan " Dörlimatt " genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 32/BSP/6/0 versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Känerkinden, 4447 Känerkinden

Ingenieurbüro Luz + Rudin AG, Fabrikweg 3, 4460 Gelterkinden

Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bodenamt

Baupolizeiamt [2]

Tiefbauamt

Planungsamt [4]
Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final upward stroke.